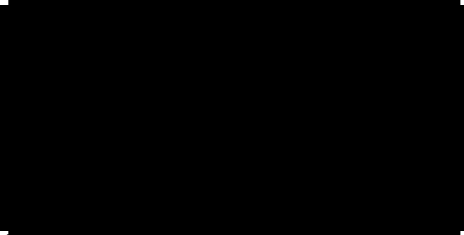




Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn



HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5526  
FAX +49 (0)228 99-300-807-5526

IGA-AG2@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

**Betreff: Bedarf an zusätzlichen Informationen zum Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Bezug: 1. Ihr Antrag auf Informationszugang vom 07.10.2018  
2. Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 21.12.2018, [REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]

Datum: Berlin, 19.03.2019

Seite 1 von 3

Sehr [REDACTED]

mit E-Mail vom 07.10.2018 beantragen Sie nach § 1 IFG in Verbindung mit § 8 Nr. 3 E-Government-Gesetz die elektronische Übersendung von Unterlagen. Diese wurden Ihnen per Bescheid mit Anlagen vom 21.12.2018 per E-Mail zur Verfügung gestellt. Im Nachgang zu dieser E-Mail meldeten Sie mit E-Mail vom 02.01.2019 Bedarf an zusätzlichen Informationen an bezüglich

1. „Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsbekämpfung in der Bundesverwaltung in der aktuellsten Fassung gemäß § 1 Geschäftsordnung Geschäftsführung Infrastrukturgesellschaft Autobahnen
2. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Verwaltungsvorschrift Sponsoring der Bundesregierung) in der aktuellsten Fassung gemäß § 1 Geschäftsordnung Geschäftsführung Infrastrukturgesellschaft Autobahnen
3. Organisations- und Geschäftsverteilungsplan in der aktuellsten Fassung gemäß § 2 Absatz 4 Geschäftsordnung Geschäftsführung Infrastrukturgesellschaft Autobahnen
4. Geschäftsordnung Gesellschaftsversammlung der Infrastrukturgesellschaft Autobahnen in der aktuellsten Fassung“.



Seite 2 von 3

Hierzu werden Ihnen folgende Auskünfte bzw. Hinweise erteilt:

Zu 1.:

Die gemäß § 1 Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu beachtende Richtlinie ist die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung. Es handelt sich um eine Verwaltungsvorschrift, die in der Bundesregierung federführend vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) betreut wird. Die Verwaltungsvorschriften des Bundes sind im Internet abrufbar, mittels der Suchfunktion unter <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de>. Aktuell ist die Richtlinie abrufbar unter [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_30072004\\_O4634140151.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_30072004_O4634140151.htm). Der Abruf ist als Anlage 1 beigefügt. Auf die Beifügung der beiden Anlagen und des Anhangs zur Richtlinie (Verhaltenskodex gegen Korruption, Leitfaden für Vorgesetzte und Behördenleitungen sowie die (nicht verbindliche) Umsetzungshilfe zur Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung) wurde verzichtet.

Zu 2.:

Die gemäß § 1 Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu beachtende Richtlinie ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Verwaltungsvorschrift Sponsoring der Bundesregierung). Es handelt sich ebenfalls um eine Verwaltungsvorschrift, die in der Bundesregierung federführend vom BMI betreut wird. Die Verwaltungsvorschriften des Bundes sind im Internet abrufbar, mittels der Suchfunktion unter <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de>. Aktuell ist die Richtlinie abrufbar unter [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_07072003\\_O463414017.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_07072003_O463414017.htm). Der Abruf ist als Anlage 2 beigefügt.

Zu 3.:

Zu der Information zum Organisations- und Geschäftsverteilungsplan der Gesellschaft in der aktuellsten Fassung gemäß § 2 Absatz 4 Geschäftsordnung Geschäftsführung bitte ich Sie, sich unmittelbar an die Autobahn GmbH des Bundes, Leipziger Platz 16, 10117 Berlin, zu wenden.

Zu 4.:

Eine Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung existiert nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Katja Gruner





Seite 3 von 3

Anlagen: - 2 -